

Sechste Änderung der „Wahlordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Gremienwahlen“

vom 13.07.2023

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am TT.MM.JJJJ gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg i.d.F. vom 28.11.2007 (Amtliche Mitteilungen 7/2008, S. 329 ff.) die folgende sechste Änderung der „Wahlordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Gremienwahlen“ vom 08.09.1999 i.d.F. der Änderungsordnungen vom 20.12.2002, 22.10.2008, 09.10.2019, 25.09.2020 und 28.04.2021 beschlossen¹..

Abschnitt I

A. Einführung von Online-Wahlen

1. Es wird ein neuer § 3a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

§ 3a Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt.
- (2) Der*die Wahlleiter*in kann bestimmen, dass die Stimmabgabe ergänzend per internetbasierter Online-Wahl (elektronische Wahl) ermöglicht wird. Vor der Entscheidung nach S. 1 ist der Wahlausschuss zu hören. Ist die elektronische Wahl technisch nicht möglich, wird die Wahl ausschließlich nach Abs. 1 durchgeführt. Einzelheiten zur elektronischen Wahl sind in der „Anlage 1: Regelungen zur elektronischen Wahl“ zu dieser Ordnung geregelt.
2. In § 17 Abs. 7 S. 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
3. In § 21 wird ein neuer Abs. 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(3a) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, kann der Wahleinspruch ergänzend zu Abs. 3 S. 2 nicht mit den in Anlage 1 Ziff. 15 genannten Gründen begründet werden.
4. Der Wahlordnung wird die nachfolgende „Anlage 1: Regelungen zu elektronischen Wahlen“ mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Anlage 1: Regelungen zu elektronischen Wahlen

1. Grundlagen

Die ergänzende Durchführung der elektronischen Wahl unter Einsatz eines Online-Wahl-Tools hat insbesondere zu gewährleisten

1. die Durchführung der Wahl als freie, gleiche und geheime Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 16 Abs. 5 S. 1 NHG)
2. die Anforderungen an das Wahlverfahren gem. der Wahlordnung einschließlich deren § 19 betreffende Dokumentation und Archivierung sowie
3. die Vorgaben der IT-Sicherheit und des Datenschutzes, wie sie sich ergeben aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO, Abl. EU L 119/1 vom 04. Mai 2016) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 66).
Einzelheiten ergeben sich aus den Regelungen dieser Anlage.

2. Berechtigte

Als Berechtigte im Sinne dieser Anlage gelten:

1. der*die Wahlleiter*in,
2. die Mitglieder des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuss kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben dritte Personen hinzuziehen.

3. Terminplan

Der*die Wahlleiter*in legt den Terminplan für die elektronische Wahl im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, insbesondere den Beginn und das Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer auf diesem Wege möglichen Stimmabgabe). Die Wahlfrist soll mindestens sechs und höchstens 15 Arbeitstage betragen. Sie muss vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

4. Wahlbenachrichtigung, Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung

Findet eine elektronische Wahl statt, werden die Wahlbenachrichtigung (§ 7), die Wahlausschreibung (§ 8) und die Wahlbekanntmachung (§ 12) um einen Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Wahl, Beginn und Ende der Wahlfrist und die Regelungen dieser Anlage ergänzt.

5. Elektronische Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Der*die Wahlleiter*in kann im Benehmen mit dem Wahlausschuss bestimmen, dass das Wählerverzeichnis ergänzend zu § 5 Abs. 5 über ein von dem*der Wahlleiter*in zu benennendes Online-Portal eingesehen werden kann (elektronische Einsichtnahme). Die elektronische Einsichtnahme ist auf die eigene Wahlberechtigung beschränkt. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist zu gewährleisten.

6. Elektronische Einreichung von Wahlvorschlägen

Der*die Wahlleiter*in kann im Benehmen mit dem Wahlausschuss bestimmen, dass Wahlvorschläge auch über ein von dem*der Wahlleiter*in zu benennendes Online-Portal eingereicht werden können. §§ 9 und 10 gelten mit der Maßgabe, dass die eigenhändige Unterschrift entfällt. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist zu gewährleisten.

7. Versand der Wahlunterlagen

Bei der elektronischen Wahl kann der Versand der Wahlunterlagen auch ausschließlich elektronisch erfolgen. Als Wahlunterlagen gelten:

1. Information zum Ablauf der Wahlen und zur Nutzung des Wahlportals
2. Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten
3. rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise

8. Stimmabgabe

(1) Die Wahlberechtigten erhalten in Anwendung von Ziff. 7 durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Berechtigung zur Abgabe der Stimme im Wege der elektronischen Wahl richtet nach dem beim Wahlportal hinterlegten Wählerverzeichnis. § 6 findet nur insoweit Anwendung, als die Fortschreibung möglich ist.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. Zur Stimmabgabe erhalten die Wahlberechtigten individuelle Zugangsdaten, insbesondere in Form von PIN/TAN. Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der

abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmengangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den*die Wähler*in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Die Stimmabgabe ist im bei der Hochschule geführten Wählerverzeichnis zu vermerken und hat den Ausschluss von der Brief- und Urnenwahl zur Folge.

(4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden; die Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis bleibt unberührt.

(5) Wahlberechtigte, die über kein geeignetes Endgerät oder keine Internetverbindung verfügen, können ihre Stimme über die Internetarbeitsplätze in der Universitätsbibliothek im Uhlhornsweg abgeben.

9. Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen gem. Ziff. 2 zulässig.

10. Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der*die Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Ziff. 1 S. 3 bleibt unberührt. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der*die Wahlleiter*in solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der*die Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 18 gilt entsprechend.

11. Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards (Stand der Technik), insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie den Schutzbedarfsfestlegungen der Stabsstelle Datenschutz- und Informationssicherheitsmanagement, des Datenschutzbeauftragten und des Universitätsrechenzentrums entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Hochschule kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen, organisatorischen und rechtlichen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen, organisatorischen und rechtlichen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen, insbesondere einer Verfahrensbeschreibung nach Art. 30 DSGVO, einer Dokumentation der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ggf. vorhandener Zertifizierungen, gegenüber der Hochschule nachzuweisen. Sofern sich die Hochschule eines Dienstleisters bedient, ist, bei Vorliegen

der rechtlichen Voraussetzungen, ein Vertrag nach Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung) zu schließen, welcher insbesondere auch etwaige vom Dienstleister eingesetzte Unter-Auftragsverarbeiter benennt.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware betrieben werden. Das endgültige Wählerverzeichnis mit personenbezogenen Daten muss auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimm-berechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Sowohl etwaige Dienstleister, als auch die Universität hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimm-berechtigung der Wähler*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimm-abgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum*zur Wähler*in möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Weiterhin sind die Wähler*innen gem. Art. 13 DSGVO zu informieren. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise und der Information gem. Art. 13 DSGVO ist vor der Stimmabgabe durch den*die Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

12. Vorrang der elektronischen Stimmabgabe vor Briefwahl

Außer in den Fällen des § 15 Abs. 5 sind per Briefwahl eingegangene Stimmzettel auch dann nicht in die Wahlurne zu bringen und die Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn der*die Wähler*in seine*ihre Stimme im Wege der elektronischen Wahl abgegeben hat. Die Reihenfolge der Stimmabgaben ist unerheblich

13. Wirksamkeit und Gültigkeit der Stimmabgabe

Bei der elektronischen Wahl wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. Ungültig ist der Stimmzettel, wenn:

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist
3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.

Im Übrigen gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

14. Auszählung der elektronischen Wahl

(1) § 16 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Zahl der Stimmabgaben die per elektronischer Wahl abgegebenen Stimmabgaben nicht mitgezählt werden.

(2) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte i.S.v. Ziff. 2 erforderlich. Der Wahlaus-schuss veranlasst unverzüglich nach dem Ende des Wahlzeitraums die

computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Stimmergebnis durch einen Ausdruck fest, der von zwei anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Der Wahlausschuss kann sich bei der Auszählung und Archivierung eines externen Dienstleisters bedienen. § 19 gilt entsprechend.

- (3) Den Wähler*innen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede*n Wähler*in bis zum Ende der Einspruchsfrist (§ 21 Abs. 1) jederzeit reproduzierbar machen.

15. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis nach § 17 als Gesamtergebnis der elektronischen Wahl, der Brief- und der Urnenwahl fest.

16. Wahlprüfung

Im Falle einer elektronischen Wahl können Wahlberechtigte einen Wahleinspruch nicht mit

1. individuell vorliegenden Systemeinstellungen (z.B. „hochsicher“), defekter, veralteter oder seltener Hard- oder Software, die einen Zugriff auf das Wahlsystem beeinträchtigen,
2. der individuell zur Verfügung stehenden Internetverbindung (z.B. Netzstärke oder Unterbrechungen),
3. der unterlassenen Einrichtung eines Portals zur elektronischen Einsichtnahme (Ziff. 5),
4. der unterlassenen Einrichtung eines Portals zur elektronischen Einreichung von Wahlvorschlägen (Ziff. 6) oder
5. der Unrichtigkeit des beim Wahlportal hinterlegten Wählerverzeichnis

begründen.“

B. Verlängerung des Briefwahlzeitraums

1. In § 8 S. 2 wird zwischen die Wörter „soll“ und „fünf Wochen“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
2. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „siebenten“ durch das Wort „vierzehnten“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.